Waldbrandgefahr

2022-03-18 20:00 von Bernhard Wagner

Aufgrund der extremen Trockenheit warnt die Bezirkshauptmannschaft eindringlich vor erhöhter Waldbrandgefahr und ruft zu besonderer Achtsamkeit und Vorsicht auf.

Aktuell sind Felder, Böden und Wälder durch das Ausbleiben größerer Niederschläge in ganzen Land besonders stark ausgetrocknet. Diese Situation erhöht das Risiko für Waldbrände enorm.

Daher ergeht der eindringliche Appell an die Bevölkerung, jegliches Entzünden von Feuer im Wald und in Waldnähe zu unterlassen. Auch achtlos weggeworfene, glimmende Zigaretten oder Zündhölzer stellen in der derzeitigen Situation eine große Gefahrenquelle dar.

VERORDNUNG

über das Verbot des Feuerentzündens und Rauchens im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idF BGBl. I Nr. 189/2013, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Graz-Umgebung das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,– oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 18.08.2015 in Kraft.

§ 4

Die Verordnung vom 02.06.2004 über das Verbot von Feuerentzünden und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr tritt mit Ablauf des 17.08.2015 außer Kraft.